

# REACH-VERORDNUNG 1907/2006/EG

## ALLGEMEINES

Die EG-Verordnung 1907/2006, die seit 01.07.2007 in Kraft ist, reguliert die Neubewertung von chemischen Stoffen, die vor 1983 zum ersten Mal vermarktet wurden. Diese werden als sogenannte Phase-in-Stoffe bezeichnet.

Diese Neubewertung war aus Sicht der Europäischen Behörden notwendig, da der Hersteller eigentlich für den sicheren Umgang des Produktes und eine eingehende Stoffbewertung zuständig ist und nicht die nationalen Behörden z. B. in Deutschland das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) oder das Bundesumweltamt (UBA). Mit REACH findet eine Beweislastumkehr statt und die Hersteller wurden verpflichtet, für den sicheren Umgang ihres Produktes zu sorgen.

Zu diesem Zweck mussten die Hersteller von Phase-in-Stoffen diese bis zum 01.12.08 vorregistriert lassen, damit diese Produkte auch weiterhin vermarktet werden dürfen. In den weiteren Schritten müssen jetzt je nach Gefahrenpotential und produzierter Jahresmenge bei der ECHA Registrierungsdossiers eingereicht werden, die das Gefahrenpotential, Expositionsszenarien und Risikomanagementmassnahmen beschreiben.

Es sind also zum jetzigen Zeitpunkt hauptsächlich die Hersteller von Stoffen mit der Erfüllung von Pflichten betroffen.

## UNSERE PFLICHTEN

Masterbatches werden aus mehreren Stoffen hergestellt und es handelt sich daher per Definition um Zubereitungen. Diese sind von der Registrierungspflicht befreit und als Formulierer ist somit unsere Rolle nach REACH die des „Nachgeschalteten Anwenders“ oder „Downstream User“.

Seit dem Ende der Vorregistrierungspflicht am 01.12.08 dürfen wir nur noch Substanzen zur Herstellung unserer Produkte verwenden, die von unseren Lieferanten vorregistriert wurden. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass alle unsere Produkte „REACH-konform“ sind.

## SEHR BESORGNIS ERREGENDE SUBSTANZEN (SVHC)

Für besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC) werden die nachstehenden Punkte in Titel VII der REACH-Verordnung festgelegt:

- Artikel 57 nennt Kriterien, aufgrund deren ein Stoff als SVHC-Stoff zu betrachten ist
- Artikel 59 beschreibt das Verfahren für die Ermittlung von SVHC-Stoffen und deren Aufnahme in eine Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden Stoffe die sogenannte "Kandidatenliste"
- In Artikel 58 wird das Verfahren zur Aufnahme von Stoffen aus der Kandidatenliste in Anhang XIV "Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe" beschrieben. Die Agentur gibt ihre erste Empfehlung für in Anhang XIV aufzunehmende prioritäre Stoffe bis zum 1. Juni 2009 ab.

Die von unseren Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen werden von uns geprüft. Außerdem verpflichtet Anhang II der REACH-Verordnung die chemischen Hersteller, gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG sowie Stoffe mit persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften (PBT) oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften (vPvB) im Sicherheitsdatenblatt zu nennen, falls deren Einzelkonzentration 0,1 Massenprozent (w/w) überschreitet. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, unser Sicherheitsdatenblatt darauf zu prüfen, ob SVHC-Stoffe in der Formulierung vorhanden sind. Sofern das Sicherheitsdatenblatt schon nach der REACH-Verordnung erstellt wurde, finden Sie diese Angaben in Kapitel 3. Ein Sicherheitsdatenblatt, das vor dem 01. Juni 2007 nach den Kriterien der Richtlinie 2001/58/EG erstellt wurde, ist auch weiterhin noch gültig, und die gefährlichen Inhaltsstoffe sind in Kapitel 2 genannt.



Sobald wir neue Informationen von unseren Lieferanten erhalten, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter aktualisieren. Somit können Sie die notwendigen Informationen zur Bewertung des SVHC-Status Ihrer Fertigerzeugnisse dem Kapitel „Inhaltsstoffe/Bestandteile“ entnehmen. In diesem Zusammenhang ist auch die o. g. Liste auf der ECHA-Webseite zu berücksichtigen.

Ein Sicherheitsdatenblatt für Ihr Produkt übersenden wir Ihnen gerne auf Anfrage.

Auch im Bereich Sicherheitsdatenblatt gibt es demnächst Änderungen hinsichtlich der Einstufung von Stoffen und Gemische. Bisher erfolgte die Einstufung für Stoffe nach der EG-Richtlinie 67/548/EWG und für Zubereitungen nach der Richtlinie 1999/45/EG. Seit 20. Januar 2009 ist die neue EG-Verordnung 1272/2008 in Kraft getreten, die auch CLP-oder EU-GHS-Verordnung bezeichnet wird. Damit wird ein komplett neues Kennzeichnungssystem für Stoffe und Gemische eingeführt. Für Stoffe endet die Übergangsfrist am 01. Dezember 2010 und dann muss in den Sicherheitsdatenblättern die Einstufung für Gefahrstoffe nach der neuen Verordnung erfolgen. Bei gefährlichen Gemischen endet die Übergangsfrist am 01. Juni 2015. Eine doppelte Einstufung nach alter und neuer Klassifizierung im Sicherheitsdatenblatt ist nicht notwendig.

Diese Informationen stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden.

Stand : 10.03.09

